

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Bericht über die Vorbereitungen der Bundesregierung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union**

Mit Schreiben des Staatsministers für Europa, Michael Roth, vom 14. Dezember 2017, 4. Juli 2018\* und 6. November 2018\* hat die Bundesregierung Bundestag und Bundesrat über den absehbaren nationalen Gesetzgebungsbedarf, der im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) entsteht, informiert.

Im Lichte der jüngsten Entwicklungen ergänzt die Bundesregierung ihre Unterrichtung wie folgt:

#### **1. Allgemeines**

Nach intensiven Verhandlungen der Europäischen Kommission als Verhandlungsführer der EU-27 mit dem Vereinigten Königreich konnte Ende November 2018 auf einem Sondertreffen der europäischen Staats- und Regierungschefs eine Einigung auf ein Austrittsabkommen und eine politische Erklärung über den Rahmen für die künftigen Beziehungen erzielt werden. Das Austrittsabkommen soll zum Austrittsdatum, dem 29. März 2019, in Kraft treten.

Das Abkommen wahrt die Kerninteressen der Europäischen Union wie auch der deutschen Bundesregierung: Insbesondere werden die Rechte der Bürgerinnen und Bürger geschützt. Die finanziellen Interessen der EU bleiben gewahrt. Ein Übergangszeitraum bis Ende 2020, einmalig verlängerbar bis maximal Ende 2022, gibt der Wirtschaft Planungssicherheit. Der Frieden in Nordirland ist durch eine verlässliche Auffang-Regelung geschützt, die dauerhaft garantiert, dass es keine harte Grenze zwischen Irland und Nordirland geben wird, unter Wahrung der Integrität des EU-Binnenmarkts und unabhängig vom Ausgang der Verhandlungen zum künftigen Verhältnis. Für die Überwachung und Umsetzung des Abkommens ist im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Rates eine wichtige Rolle für den Europäischen Gerichtshof vorgesehen. Mit der gemeinsamen Politischen Erklärung zum Rahmen für die künftigen Beziehungen wird die Grundlage für eine künftige Partnerschaft mit einem Drittstaat von präzedenzloser Intensität gelegt.

Diese Einigung ist ein fairer Kompromiss, der beiden Seiten etwas abverlangt hat. Sie bleibt die Grundlage für einen geordneten Austritt und den Aufbau enger zukünftiger Beziehungen. Dies hat der Europäische Rat am 13. Dezember 2018 erneut unterstrichen und klargestellt, dass Neuverhandlungen des Austrittsabkommens nicht mehr möglich sind.

Der Text des Austrittsabkommens wird nun dem Europäischen Parlament zugeleitet für die nach Artikel 50 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) vorgeschriebene Zustimmung. Im Vereinigten Königreich muss die Regierung die Zustimmung des Parlaments in einem zweistufigen Prozess einholen: zuerst durch das sogenannte „meaningful vote“ des Unterhauses zum Gesamtpaket und im Anschluss durch förmliche Ratifizierung

---

\* Das Auswärtige Amt hat die Schreiben als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Von einer Veröffentlichung wurde daher abgesehen. Die Schreiben sind in der bundestagsinternen EuDox-Datenbank hinterlegt und können dort vom berechtigten Nutzerkreis eingesehen werden.

des Austrittsabkommens durch beide Kammern des Parlaments. Das „meaningful vote“ ist für den 15. Januar 2019 terminiert. Die britische Regierung wird im Lichte des Ergebnisses über die weiteren Schritte entscheiden und die Europäische Union hierüber informieren.

Angesichts der innenpolitischen Lage im Vereinigten Königreich und der notwendigen Schritte auf dem Weg zur Ratifizierung des Abkommens lässt sich ein automatisches Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU gemäß Artikel 50 EUV ohne ein Abkommen, d. h. ein unregelter oder ungeordneter Austritt jedoch weiterhin nicht ausschließen.

Deshalb treibt die Bundesregierung, die sich seit Sommer 2016 auf den Austritt vorbereitet, ihre Vorbereitungen insbesondere für den unregulierten Fall weiter mit allem Nachdruck voran, um etwaige negative Folgen für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen in Deutschland so weit wie möglich abzuwehren. Sie hat hierzu ihren engen Austausch mit dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat, den Ländern, der Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft weiter intensiviert.

Auch mit den europäischen Partnern der EU-27, dem Rat der Europäischen Union wie auch der Europäischen Kommission stimmt sich die Bundesregierung zur Vorbereitung auf den Austritt eng ab, damit die auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene nötigen Maßnahmen gut ineinandergreifen. Geschlossenheit ist für die Bundesregierung auch in dieser Frage von besonderer Bedeutung.

## **II. Maßnahmen der Europäischen Union für den Fall des unregulierten Austritts, Abstimmung im Kreis der EU-27 und mit den EU-Institutionen**

Die Europäische Kommission hat inzwischen drei Mitteilungen über die aus ihrer Sicht notwendigen Maßnahmen, insbesondere in Vorbereitung auf einen unregulierten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU vorgelegt. In ihrer jüngsten Mitteilung vom 19. Dezember 2018 hat sie die in ihrem Notfallaktionsplan vom 13. November angekündigten Maßnahmen konkretisiert und eine begrenzte Anzahl weiterer Rechtsakte vorgelegt.

Die Ausgestaltung der Maßnahmen folgt allgemeinen Grundsätzen, die den Prinzipien der Bundesregierung an ihre eigene Maßnahmenplanung (siehe Unterrichtung vom 6. November 2018) entsprechen: u. a. kein Replizieren der Vorteile einer EU-Mitgliedschaft, zeitliche Befristung, EU-unilaterales Handeln (kein „managed no deal“), Einfordern von Reziprozität des Vereinigten Königreichs.

Inhaltlich hat die Europäische Kommission u. a. Maßnahmen in den folgenden zentralen Bereichen ergriffen:

### **Finanzdienstleistungen:**

- Eine auf 12 Monate nach einem unregulierten Austritt befristete und an Bedingungen geknüpfte Äquivalenzmaßnahme für zentrale Gegenparteien/CCPs (central counterparties), um sicherzustellen, dass es beim zentralen Clearing von Derivaten nicht zu Störungen kommt.
- Ein auf 24 Monate nach einem unregulierten Austritt befristete und an Bedingungen geknüpfte Äquivalenzmaßnahme für Zentralverwahrer/CSDs (central securities depositories), um sicherzustellen, dass es bei den Diensten, die von Zentralverwahrern im Vereinigten Königreich erbracht werden, nicht zu Störungen kommt.
- Zwei delegierte Rechtsakte; mit denen während eines Zeitraums von 12 Monaten nach einem unregulierten Austritt die Übertragung bestimmter außerbörslicher Derivatekontrakte von Gegenparteien im Vereinigten Königreich auf in der Union niedergelassene Gegenparteien erleichtert wird.

### **Luftverkehr:**

- Vorübergehende Gewährleistung der Erbringung bestimmter Luftverkehrsdienstleistungen zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der EU-27 (für 12 Monate). Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Rechtsakt umfasst die ersten vier Luftverkehrsfreiheiten für Luftfahrtgesellschaften aus dem Vereinigten Königreich (Überflug über das Hoheitsgebiet der Union [ohne Landung], direkter Transport [Holen und Bringen]) in das/aus dem Hoheitsgebiet der Union zu nichtgewerblichen Zwecken, technische Zwischenlandungen). Bedingung ist, dass das Vereinigte Königreich, den Luftverkehrsgesellschaften der Union gleichwertige Rechte zugestehet und die Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb gewährleistet.

- Flugsicherheit: Regelungsvorschlag, mit dem die Gültigkeit bestimmter bestehender Lizenzen vorübergehend (für 9 Monate) verlängert wird, um das spezifische Problem im Bereich der Flugsicherheit zu lösen, dass die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) nur bestimmte Zulassungen oder Zeugnisse auf der Grundlage einer Drittstaatslizenz ausstellen kann, wohingegen das Vereinigte Königreich erst ab dem Austrittsdatum Lizenzen ausstellen kann, wenn es wieder den Status eines „Konstruktionsstaats“ erhalten hat.

### **Straßengüterverkehr:**

Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission sieht im gewerblichen Straßengüterverkehr zwischen den EU-27 und dem Vereinigten Königreich einen vorübergehenden (9 Monate) Marktzugang für britische Straßengüterverkehrsunternehmen vor, soweit und sofern für EU-27-Unternehmen ein solcher Zugang zum britischen Markt ebenfalls zur Verfügung gestellt wird (Reziprozitätsgedanke). Der Verordnungsvorschlag bezieht sich auf bilaterale Beförderungen, Kabotagebeförderungen sollen ausgeschlossen sein. Im Rahmen der bilateralen Beförderungen sollen britische Unternehmen für den Geltungszeitraum der geplanten Verordnung den für den gewerblichen Straßengüterverkehr relevanten sozialen und technischen EU-Vorschriften unterworfen sein.

### **Zoll, Export:**

Im Falle eines unregelmäßigen Austritts gelten ab dem Austritt gemäß den Verpflichtungen der EU im Rahmen der Welthandelsorganisation sämtliche einschlägigen EU-Rechtsvorschriften für die Warenein- und -ausfuhr. Dies umfasst die Erhebung von Zöllen und Abgaben. Die durch den aktuellen Rechtsrahmen vorgeschriebenen Formalitäten und Kontrollen (Zollkodex der Union, einschlägige Vorschriften über indirekte Steuern auf alle Einfuhren aus und Ausfuhren in das Vereinigte Königreich, sanitäre und phytosanitäre Kontrollen etc.) müssen eingehalten werden.

Die Europäische Kommission hat neben einigen technischen Maßnahmen zur Erleichterung von Zollverfahren vorgeschlagen, das Vereinigte Königreich in die Liste der Staaten aufzunehmen, für die EU-weit eine allgemeine Ausfuhrgenehmigung für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („dual use“-Güter) gilt.

Im Bereich der **Klimapolitik** hat die Europäische Kommission drei Maßnahmen beschlossen:

- Vorübergehende Aussetzung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten, ihrer Versteigerung und eines Tauschs für internationale Gutschriften mit Wirkung vom 1. Januar 2019 für das Vereinigte Königreich.
- Zuteilung angemessener jährlicher F-Gas-Quoten an Unternehmen des Vereinigten Königreichs für den Zugang zum Markt der EU-27 im Wege der Durchführungsverordnung.
- Gewährleistung der Unterscheidung in Berichten der Unternehmen zwischen dem EU-Markt und dem Markt des Vereinigten Königreichs, um eine korrekte F-Gas-Quotenzuteilung für die Zukunft zu ermöglichen. Die Regelung wurde ebenfalls im Wege der Durchführungsverordnung ergriffen.

### **Rechte der Bürger.**

Für Kurzaufenthalte (bis zu 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen) hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs von der Visumpflicht zu befreien, sofern alle Unionsbürger ebenso von der Visumpflicht im Vereinigten Königreich befreit sind.

Für einen Aufenthalt von länger als 90 Tagen in einem EU-Mitgliedstaat müssen Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs bei den nationalen Einwanderungsbehörden eine Aufenthaltserlaubnis oder ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt beantragen.

Im Falle eines unregelmäßigen Austritts finden die Unionsvorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich. Die Europäische Kommission hat die Mitgliedstaaten aufgefordert, alle erdenklichen Schritte zu unternehmen, um in diesem Bereich Rechtssicherheit zu gewährleisten und die während der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs erworbenen Sozialversicherungsansprüche von Bürgerinnen und Bürgern zu schützen. Sie hat eine Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen angeboten. Zu den Planungen der Bundesregierung siehe unter III.

Die einzelnen Rechtsakte und Regelungsvorschläge werden nun in den zuständigen Gremien – z. T. im beschleunigten Verfahren – beraten, damit sie zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs in Kraft sind. Die Positionierung der Bundesregierung zu den einzelnen Rechtsakten läuft.

Die Europäische Kommission hat eine Webseite zur Vorbereitung auf den Austritt („Brexit Preparedness“) eingerichtet. Dort sind alle Mitteilungen der Kommission inkl.: der von ihr vorgelegten Rechtsakte wie auch eine Serie von Merkblättern für Wirtschaftsakteure und die Zivilgesellschaft eingestellt. Sie ist unter [https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness\\_en](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness_en) abrufbar.

### **III. Maßnahmen der Bundesregierung für den Fall eines unregelmäßigen Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU**

Die Bundesregierung ist in ihren Vorbereitungen auf einen unregelmäßigen Austritt weit vorangeschritten.

#### **1. Verfahrensstand der geplanten Legislativmaßnahmen und weiterer Zeitplan**

Alle von der Bundesregierung geplanten Gesetzentwürfe zur Vorbereitung auf „einen unregelmäßigen Austritt“ wurden zwischenzeitlich im Bundeskabinett angenommen (zu den Inhalten wird auf die ausführliche Darstellung in der Unterrichtung vom 6. November verwiesen) und befinden sich im parlamentarischen Verfahren:

- Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union, im Kabinett angenommen am 12. Dezember 2018:

Der Regierungsentwurf ist online abrufbar unter:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/uebergangsregelung-nach-austritt-grossbritannien-nordirland-aus-eu.html>.

Der Regierungsentwurf wurde Bundestag und Bundesrat am 4. Januar 2019 zugeleitet.

- Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (BrexitStBG), im Kabinett angenommen am 12. Dezember 2018. Im Finanzmarktbereich ergänzt das Gesetz die von der Europäischen Kommission ergriffenen Maßnahmen, s. o. unter II.).

Der Regierungsentwurf ist online abrufbar unter:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/19\\_Legislaturperiode/Gesetze\\_Verordnungen/Brexit-StBG/0-Gesetz.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/Brexit-StBG/0-Gesetz.html).

Der Regierungsentwurf wurde Bundestag und Bundesrat am 4. Januar 2019 zugeleitet.

- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, im Kabinett angenommen am 10. Oktober 2018, vom Deutschen Bundestag in 3. Lesung am 13. Dezember 2018 in der Fassung des Regierungsentwurfs beschlossen, am 31. Dezember 2018 im Bundesgesetzblatt verkündet und am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

#### **2. Planungsstand untergesetzlicher Maßnahmen**

##### **Aufenthalt und Arbeitsmarktzugang**

Mit dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union ohne den Abschluss eines Abkommens ändert sich dauerhaft die Rechtsstellung der betroffenen britischen Bürger. Sie verlieren den Status als Unionsbürger oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers und werden zu Drittstaatsangehörigen. Kein britischer Staatsangehöriger muss aber im Falle eines unregelmäßigen Austritts sofort aus Deutschland ausreisen. Die Bundesregierung plant per Ministerverordnung des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat eine Übergangszeit von zunächst drei Monaten vorzusehen, die mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden kann. Während dieser Zeit können bisher freizügigkeitsberechtigte britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen weiter ohne Aufenthaltstitel in Deutschland leben und arbeiten wie bisher. Für den weiteren Aufenthalt sind jedoch alle Betroffenen aufgefordert, bis zum Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf ihren späteren Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen und sich, sofern noch nicht geschehen, bei der für ihren Wohnort zuständigen Meldebehörde anzumelden. Der weitere Aufenthalt für die Zeit zwischen der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde gilt als erlaubt. Die Bundesregierung plant mit einer kurzfristigen Umsetzung der Ministerverordnung, sodass ein Inkrafttreten zum Austrittsdatum gewährleistet ist. Die Länder und Ausländerbehörden sind in das weitere Verfahren eng eingebunden.

Für den weiteren Aufenthalt nach Ende der Übergangszeit benötigen britische Staatsangehörige einen Aufenthaltstitel nach den Regelungen für Drittstaatsangehörige. Es ist beabsichtigt, durch Ministerverordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales Britinnen und Briten, die bis zum Brexit ihren regelmäßigen Aufenthalt in Deutschland hatten, einen erleichterten Arbeitsmarktzugang nach dem Vorbild des § 26 der Beschäftigungsverordnung zu gewähren: Über die Einzelheiten stimmt sich die Bundesregierung derzeit ab.

Die Bundesregierung steht zur Umsetzung der Maßnahmen in einem engen Austausch mit den Ländern und Ausländerbehörden.

### **3. Weitere Verwaltungsmaßnahmen**

#### **Zoll**

Zur Vorbereitung auf den Brexit arbeiten das Bundesministerium der Finanzen und die Zollverwaltung eng zusammen und bereiten sich umfassend auf die Auswirkungen der möglichen Brexit-Szenarien vor. Wesentlich ist hierbei; Für die Zollverwaltung ist die Abfertigung des Warenverkehrs mit Drittländern keine neue Aufgabe. Es ist aber mit einem erhöhten punktuellen Abfertigungs- und Kontrollaufwand zu rechnen, weshalb die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung des Zolls vor allem an den bedeutenden internationalen See- und Flughäfen, die als Drehkreuz für internationale Post- und Kurierdienstleister fungieren, bedarfsgerecht ausgedehnt werden muss. Darüber hinaus werden Dienststellen betroffen sein, in deren Region bislang Post- und Kurierdienstleister Verteilzentren betreiben, die den Verkehr mit dem Vereinigten Königreich abwickeln.

Der Zollverwaltung werden deshalb mit dem Haushalt 2019 rund 900 Planstellen für den Mehraufwand im Zusammenhang mit dem Brexit, teilweise über einen sog. Zulaufvermerk, bereitgestellt. Bei einem unregelmäßigen Austritt ist neben der IT-gestützten Optimierung des Abfertigungsprozesses und der Verlagerung von Aufgaben an andere Dienststellen geplant, die besonders betroffenen Bedarfsbereiche vorübergehend durch interne Geschäftsaushilfen zu verstärken. Ergänzend wird die Besetzung vakanter Dienstposten in allen geeigneten Bereichen der Zollverwaltung durch die Einstellung externer Beschäftigter forciert.

Zur Sensibilisierung der Wirtschaftsbeteiligten fanden aufgrund einer gemeinsamen Initiative mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft von Mitte September bis Anfang November 2018 bundesweit Informationsveranstaltungen zum Thema „Brexit und Zoll“ statt (in Stuttgart, Nürnberg, Leipzig, Frankfurt a. M., Köln, Berlin und Hamburg). Darüber hinaus würde ein entsprechender Internetauftritt der Zollverwaltung online gestellt: <https://www.zoll.de/DE/Fahthemen/Zoelle/Brexit/brexit.html>

#### **Zulassungsbehörden**

Durch das Ausscheiden der zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs kommen Mehrarbeiten auf die zuständigen Behörden in Deutschland zu:

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit werden vom Brexit insbesondere das Umweltbundesamt (UBA), z. B. als Zulassungsbehörde für den Bereich Pflanzenschutzmitteln (PSM), und das Bundesamt für Naturschutz (BfN), z. B. als Genehmigungsbehörde für den Bereich CITES (Handel mit artgeschützten Tieren und Pflanzen), betroffen sein. Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 Werden daher bereits Vorkehrungen getroffen und Personalmehrbedarf bewilligt.

Sollte ein weiterer Aufwuchs erforderlich werden, wird dieser in der Aufstellung zum Personalhaushalt 2020 und ggf. auch in den danach folgenden Jahren angemeldet.

Im Pflanzenschutzmittelbereich ergibt sich die Mehrbelastung sowohl im EU- Wirkstoffgenehmigungsverfahren als auch im zonalen Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel. Durch die Maßnahmen im Haushalt 2018 und Haushalt 2019 wurden personelle Mehrbelastungen im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und im Julius-Kühn-Institut (Beteiligung im Zulassungsverfahren geregelt durch die §§ 3 und 34 PflSchG) gemäß Koalitionsvertrag bereits adressiert. Die personelle Mehrbelastung im Bundesinstitut für Risikobewertung ist Gegenstand der Haushalts-Verhandlungen 2020.

Durch den Wegfall des Arbeitsanteils der britischen Zulassungsbehörde MHRA (Medicines and Healthcare products Regulatory Agency) bei europäischen Zulassungsverfahren sowie bei Genehmigungsverfahren klinischer Prüfungen werden die Behörden der anderen Mitgliedstaaten, so auch die deutschen Zulassungsbehörden das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) vermehrt Aufgaben übernehmen müssen. Um das erhöhte Arbeitsaufkommen abzufedern, sind im Haushalt 2019 für das PEI 9 Stellen und für das BfArM 21 zusätzliche Stellen enthalten.

Aus dem gleichen Grund muss das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auch vermehrt Aufgaben im Bereich der Tierarzneimittel übernehmen. Für das Amt ist hierfür derzeit aber kein Stellenzuwachs vorgesehen.

### **Anerkennung von Berufsqualifikationen**

Der Bund-Länder-Ausschuss „Handwerksrecht“ hat im November 2018 eine Auslegungshilfe beschlossen, wonach Anträge auf Anerkennung einer Berufsqualifikation, die vor dem Austritt gestellt werden und nach der EU/EWR- Handwerk-VO positiv zu bescheiden wären, von der allgemeinen Ausnahmegewilligung des § 8 der Handwerksordnung profitieren, wenn über diese Anträge erst nach dem Austritt entschieden wird. Weitere Maßnahmen im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen sind aus Sicht der Bundesregierung derzeit nicht erforderlich. Zukünftig wird auch im Fall eines unregelmäßigen Austritts die Anerkennung von im Vereinigten Königreich nach dem Austritt erworbenen Qualifikationen „grundsätzlich möglich sein (im reglementierten und nicht-reglementierten Bereich als ein in einem Drittstaat erworbener Abschluss, damit aber keine automatische Anerkennung).

### **Anpassung des Berufsrechts für britische Rechtsanwälte in Deutschland**

Im Verordnungswege (ohne Zustimmung des Bundesrats) wird das Vereinigte Königreich aus der Anlage des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) gestrichen und in Anlage 1 der VO zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung aufgenommen. Eine Beteiligung der Länder mit Stellungnahmefrist von einem Monat ist für Ende Januar 2019 vorgesehen.

### **Auslands- und Ausländerförderung in der Begabtenförderung**

Durch die Einführung einer Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die von den Begabtenförderungswerken nach Maßgabe der zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler geförderten Studierenden ihr Studium im Vereinigten Königreich zu Ende führen können und es nicht aus finanziellen Gründen abbrechen müssen. Entsprechendes gilt für britische Staatsbürger, die als EU-Bürger eine Förderung für ihr Studium erhalten.

Die Bundesregierung behält sich vor, weitere Maßnahmen zu ergreifen und wird Bundestag und Bundesrat ggf. erneut unterrichten.

## **IV. Informationsbereitstellung und Informationsaustausch der Bundesregierung**

Die Bundesregierung hat ihren engen Austausch mit dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat, den Ländern, der Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft, den sie seit dem Brexit-Referendum unterhält, in den vergangenen Wochen und Monaten weiter intensiviert. Sie trifft Verbände und Unternehmen in einem engen Rhythmus zu Einzel- und Sammelgesprächen. Sie unterrichtet über den Stand der Verhandlungen und unterstreicht die Dringlichkeit der eigenen Vorbereitung auf den Austritt. Alle Betroffenen sollten die individuell notwendigen Maßnahmen in Angriff genommen haben, um sich auf die Änderung der Lage einzustellen.

Die Bundesregierung hält auf ihren Webseiten (nachstehend eine Auswahl) Informationen bereit, die für die individuelle Vorbereitung dienlich sein können. Sie regt an, diese für den Informationsaustausch mit Bürgerinnen und Bürgern aktiv zu nutzen:

- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung:  
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/europa/brexit>
- Auswärtiges Amt:  
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/brexitvorbereitungen-bundesregierung/2153016>
- Deutsche Botschaft London:  
<https://uk.diplo.de/uk-de/02/faq-informationen-brexit/610518>
- Bundesministerium der Finanzen:  
<https://www.bundesfinanzministerium.de/brexit.html>
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:  
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2018/12/brexit.html>

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:  
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Europa/brexit.html>
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:  
[https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Markt-Handel-Export/\\_Texte/Brexit.html](https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Markt-Handel-Export/_Texte/Brexit.html)
- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:  
<https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Brexit/brexit.htm>
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:  
[https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Aktuelles/Aktueller-Monat\\_04\\_REACH\\_Brexit-seite%20ECHA.html](https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Aktuelles/Aktueller-Monat_04_REACH_Brexit-seite%20ECHA.html)
- Bundesministerium für Bildung und Forschung:  
<https://www.bmbf.de/de/grossbritannien-292.html>;  
<https://www.bafög.de/de/617.php>.

Zahlreiche Fachverbände bieten ebenfalls Informationen zum Austritt an. Beispielsweise hat der Bundesverband der Deutschen Industrie ein Kompendium mit einem umfangreichen Leitfaden und praxisorientierten Fragen zur Vorbereitung von Unternehmen herausgegeben:

<https://bdi.eu/themenfelder/europa/#/publikation/news/der-brexit-kommt-was-ist-zu-tun/>.

Mit seiner „Brexit Checkliste“ ist der deutsche Industrie- und Handelskammertag ähnlich vorgegangen:

<https://www.ihk.de/brexitcheck>.

Um die Anliegen der deutschen Wirtschaft zu bündeln und so viele relevante Themenbereiche wie möglich in einer Art Nachschlagewerk zusammenzufassen, haben eine Reihe von deutschen Wirtschaftsverbände ein „Brexit-Kompendium“ erstellt:

<http://www.brexit-kompendium.de/de/>.

### **Exkurs: Hinweis zu Rechten der EU-27-Bürger im Vereinigten Königreich**

Die britische Regierung hat am 6. Dezember 2018 eine politische Absichtserklärung zum Umgang mit EU-27-Bürgern veröffentlicht, die sich zum Zeitpunkt des Austritts im Vereinigten Königreich aufhalten. Eine Umsetzung der angekündigten Maßnahmen steht aus. Das Positionspapier ist unter folgendem Link abrufbar:

[https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/762222/Policy\\_paper\\_on\\_citizens\\_\\_rights\\_in\\_the\\_event\\_of\\_a\\_no\\_deal\\_Brexit.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/762222/Policy_paper_on_citizens__rights_in_the_event_of_a_no_deal_Brexit.pdf)

